

HVBG-Info 14/1998 vom 29.05.1998, S. 1268 - 1269, DOK 311.09/017-SG

Begriff "Wohlfahrtspflege" im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO - Urteil des SG Hamburg vom 23.09.1997 - 24 U 15/96

Begriff "Wohlfahrtspflege" im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 23.09.1997 - 24 U 15/96 - (rechtskräftig)

Das SG Hamburg hat mit Urteil vom 23.09.1997 - 24 U 15/96 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

- 1. Der Begriff "Wohlfahrtspflege" in § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO setzt planmäßiges Handeln voraus.

 Planmäßigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit im Rahmen fester Organisationsstrukturen durchgeführt wird.
- 2. Eine Elterninitiative kann gesellschaftsrechtlich ein nichtrechtsfähiger Verein sein und damit als Träger freier Wohlfahrtspflege planmäßig handeln.
- 3. Die Satzung eines nichtrechtsfähigen Vereins bedarf keiner besonderen Form, insbesondere nicht der Schriftform. Die einzelnen Satzungsbestimmungen können sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben.